



# **Personal- und Besoldungs- reglement**

---

vom 28. August 2000

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Personalrecht des Kantons</b>	<b>3</b>
Art. 2	Anwendung kantonalen Rechts	3
<b>III.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>3</b>
Art. 3	Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes	3
<b>IV.</b>	<b>Dienstverhältnis</b>	<b>4</b>
Art. 4	Angestellte	4
<b>V.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen</b>	<b>4</b>
Art. 5	Besoldungen, Vergütungen und Spesen	4
Art. 6	Dienstaltersgeschenk	4
Art. 7	Wohnsitzpflicht	4
<b>VI.</b>	<b>Vorsorgeeinrichtung</b>	<b>4</b>
Art. 8	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	4
Art. 9	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	5
<b>VII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 10	Aufhebung des geltenden Rechts	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Gestützt auf § 2 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten von Buttisholz folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und Angestellten und für die zivilrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter/innen der Einwohnergemeinde Buttisholz.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für die Lehrer und Kommissionsmitglieder. Sind keine besonderen Vorschriften vorhanden, unterstehen die Lehrpersonen diesem Reglement.

## **II. Personalrecht des Kantons**

### **Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts**

<sup>1</sup> Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Mitarbeiterbeurteilung und den Stellenplan werden sinngemäss angewendet.

## **III. Zuständigkeit**

### **Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat. Er erlässt den Stellenplan. Er legt für Behördemitglieder die Besoldungsklassen fest und legt die fixen Besoldungen im Anstellungsvertrag der Bediensteten fest. Der Gemeinderat kann die kantonalen Vorschriften für einzelne Funktionen anwendbar erklären. Der Gemeinderat legt die anwendbaren Richtpositionen fest.

<sup>2</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Schulpflege, Rechnungskommission, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat pauschale Entschädigungen oder Stundenlöhne festlegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätze durch Gemeinderatsbeschluss.

## **IV. Dienstverhältnis**

### **Art. 4 Angestellte**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden in der Regel als Angestellte im festen Dienstverhältnis, bzw. im Probeverhältnis gewählt.

<sup>2</sup> Zivilrechtliche Anstellungsverträge sind in der Regel abzuschliessen für Arbeitsverhältnisse bis zu einem Jahr Dauer für Aushilfen, Praktikanten/innen und Teilzeitbeschäftigte.

<sup>3</sup> Für Lehrlinge oder Lehrtöchter gilt der Lehrvertrag.

<sup>4</sup> Die Arbeitsverhältnisse werden in zivilrechtlichen Anstellungsverträgen geregelt.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen**

### **Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen**

<sup>1</sup> Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den Anstellungsverträgen. Der Gemeinderat kann die kantonalen Vorschriften anwendbar erklären.

<sup>2</sup> Bei der Besoldungsfestlegung ist auf Ausbildung, Leistung und Verantwortungsbereiche Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Besoldungen werden periodisch überprüft.

### **Art. 6 Dienstaltersgeschenk**

Der Gemeinderat kann die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar erklären.

### **Art. 7 Wohnsitzpflicht**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter/innen im Vollamt sind im Regelfall als Anstellungsvoraussetzung verpflichtet, in der Gemeinde zu wohnen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen können Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligt werden.

## **VI. Vorsorgeeinrichtung**

### **Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte sind im Kollektivvertrag Nr. 9029 bei der Winterthur-Leben versichert. Das Gemeindepersonal ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse versichert. Die Lehrerinnen und Lehrer sind bei der kantonalen Pensionskasse versichert.

<sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernden Behördemitglieder und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, der zutreffenden Vorsorgeeinrichtung beizutreten. Der Gemeinderat kann die Mitarbeiter/innen zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeiter/innen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

<sup>3</sup> Im übrigen sind die Statuten der einschlägigen Vorsorgeeinrichtung massgebend.

### **Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern und von den Mitarbeiter/innen getragen.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Aufhebung des geltenden Rechts**

<sup>1</sup> Die Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Buttisholz vom 30. April 1990 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben sind zudem alle übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, die dieser Verordnung widersprechen.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Buttisholz, den 28. August 2000

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*sig. Bernhard Peterhans*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Isidor Stadelmann*